



Tibet Neusel
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Steuerrecht

Zur Person:
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Steuerrecht, zuvor
Hauptsachgebietsleiter in der
Berliner Finanzverwaltung,
Autor zahlreicher Rechtsratgeber.

Partner der Kanzlei Schirp
Schmidt-Morsbach Apel Neusel

Ständiger Berater des
Aktionsbundes aktiver
Anlegerschutz

Kontakt:
Dorotheenstraße 3
10117 Berlin
Tel.: 030/32 76 17-22
Fax: 030/32 76 17-88
E-Mail: neusel@ssma.de
www.ssma.de

Fachgespräche zum Thema Anlegerschutz

bei der Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner

von Tibet Neusel

Am 18.12.2009 fand bereits das zweite Fachgespräch zum Thema Anlegerschutz statt. Die Verbraucherschutzministerin hatte die relevanten Organisationen, von den Bankenverbänden bis zur Stiftung Warentest, eingeladen und der Aktionsbund war dabei! Es wurde die Frage diskutiert, was getan werden muss, um den Anlegerschutz in Deutschland zu verbessern. Im Einzelnen ging es um folgende Fragen:

1. Anforderungen an Finanzvermittler

Müssen die Anforderungen an Finanzvermittler, was deren Ausbildung, Fortbildung und Haftpflichtversicherung betrifft, geregelt werden?

Unsere Stellungnahme:

Wir unterstützen uneingeschränkt die Vorhaben, die Qualifikationsanforderungen an Finanzvermittler zu standardisieren. Minimale Eignungsvoraussetzung für den Beruf sollte eine dreijährige Berufsausbildung sein. Der Finanzvermittler sollte verpflichtet sein, sich laufend fortzubilden. Eine ausreichend hohe Berufshaftpflichtversicherung ($\geq 250.000,00$ EUR Deckungssumme pro Jahr und Haftungsschaden) ist unabdingbar.

Wir unterstützen es, das Berufsbild des unabhängigen Honorarberaters zu regeln.

2. Neue Anforderungen an die Produktanbieter

Sollen Kapitalanlageprodukte mit standardisierten Informationsblättern vertrieben werden?

Unsere Stellungnahme:

Wir unterstützen die Vergabe von unabhängigen Produktinformationsblättern. Der Inhalt dieser Informationsblätter muss von den Initiatoren der jeweiligen Kapitalanlage kommen, nicht vom Vertrieb. Nur so ist gewährleistet, dass diese Informationsblätter einheitlich gestaltet sind. Für Falschinformationen muss eine Haftung nach den Grundsätzen der Prospekthaftung eingreifen.

3. Muss das gesetzliche Verjährungsregime umgestaltet werden?

Unsere Stellungnahme:

Die Verlängerung der Verjährungsfristen für falsche Ad-hoc-Mitteilungen und Prospekte unterstützen wir vorbehaltlos.

Die Rechtslage ist zur Zeit höchst unbefriedigend. Weder ist es einzusehen, dass für fehlerhafte Prospekte kürzer gehaftet wird, als dies nach allgemeinen Verjährungsregeln der Fall ist, noch ist die Ausschlussfrist gem. § 44 WpHG von sechs Monaten nach Emission eines Produktes für geschlossene Fonds angemessen. Diese Vorschrift folgt den Erfahrungen des Börsenbetriebs, wo Neuemissionen nach einigen Tagen gezeichnet sind. Geschlossene Fonds werden auf dem grauen Kapitalmarkt dagegen regelmäßig über einen längeren Zeitraum – bisweilen bis über ein Jahr – gehandelt. So kann es sein, dass eine Prospekthaftung bereits zum Zeitpunkt des Kaufs nicht mehr eingreift. Hier sind auch die Produktanbieter auf unserer Seite, weil diese Vorschrift sich als Vertriebshindernis erwiesen hat. Schließlich muss der Vermittler oder Berater seinen Kunden sagen, dass sie ein Produkt erwerben, für das der Emittent nicht mehr haftet.

4. Neue Anforderungen an die Berater

Soll eine Protokollierungspflicht für Beratungsgespräche eingeführt werden?

Unsere Stellungnahme:

Die Vorgabe eines Beratungsprotokolls für den Vertrieb von Investmentfonds und für Produkte des grauen Kapitalmarkts ist erforderlich. Das Protokoll ist zu unterschreiben und am Ende des Beratungsgesprächs in Kopie auch dem Anleger zu übergeben. Wir unterstützen auch die Forderungen, Steuerungs- und Anreizsysteme an den Interessen der Anleger zu orientieren. Insbesondere ist es erforderlich, die Vertriebskosten einer Kapitalanlage stets offenzulegen. Die Honorarberatung ist in der Situation, dass sie sich in einer Schmutzkonzurrenz zu Vertrieben befindet,

die vorgibt, umsonst zu arbeiten. Tatsächlich ist die Provisionierung der Vertriebe durch die Produktemittenten für den Anleger meist wesentlich teurer als eine Beratung gegen ein Stundenhonorar.

Unsere Forderung: Begrenzung der Weisungsbefugnisse in großen Vertrieben, namentlich Banken und großen Strukturvertrieben

In diesem Zusammenhang ist auch unsere Forderung zu sehen, die arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnisse in großen Vertrieben, namentlich Banken und großen Strukturvertrieben, inhaltlich zu begrenzen. Es widerspricht dem Versuch, die Qualität der Kapitalanlagevermittlung durch eine Erhöhung der Qualifikation der Vermittler zu erreichen, wenn diese hochqualifizierten Vermittler dann von ihren Arbeitgebern klare Vertriebsvorgaben erhalten. Einfacher formuliert: der Berater in der Bank kann so qualifiziert sein, wie er will, wenn er den Auftrag hat, ein bestimmtes Produkt in bestimmter Menge während einer bestimmten Zeit zu verkaufen, dann ist er gezwungen, eine Falschberatung durchzuführen. Derartige Weisungsstrukturen, die in Banken gang und gäbe sind – vgl. hierzu den Beitrag des Vertreters von Verdi –, sind strukturell rechtswidrig. Sie verhindern, dass der Berater den Anleger gerecht und anlagegerecht berät, dies aber ist die Anforderung, die der Bundesgerichtshof an eine rechtmäßige Vertragserfüllung durch den Berater stellt.

Würde eine Selbstverpflichtung der Banken ausreichen?

Unsere Stellungnahme:

Eine Selbstverpflichtung der Banken, wie es in der Diskussion angesprochen wurde, halten wir für unzulänglich. Eine fehlerhafte Beratung

durch eine Bank ist nämlich kein Kavaliersdelikt. Es handelt sich eindeutig um rechtswidriges Verhalten. Eine Selbstverpflichtung ist im Bereich des Wünschenswerten möglicherweise ein richtiger Weg. Hier jedoch geht es nicht um ein Gentlemen's Agreement, hier geht es um rechtmäßiges Verhalten. Die Beratungssituation zwischen Bank oder freiem Vermittler und Kunden ist ein rechtlich geregeltes Verhältnis. Wer falsch berät, verhält sich rechtswidrig, nicht anders als derjenige, der Steuern hinterzieht. Hier ist der Staat gefordert, Vorkehrungen zu treffen, dass rechtswidriges Verhalten sich nicht wirtschaftlich lohnt.

5. Muss die Aufsicht über den Kapitalmarkt verbessert werden?

Unsere Stellungnahme:

Die Einbeziehung des grauen Kapitalmarkts in die der Finanzaufsicht unterstellten Bereiche sehen wir als problematisch an. Geschlossene Fonds sind häufig hochkomplexe Produkte. Die derzeitige rein formale Kontrolle durch die Kapitalmarktaufsicht ist völlig unzureichend. Eine materielle Prüfung der Prospekte dürfte jedoch höchst problematisch sein. Wenn ein geschlossener Fonds beispielsweise eine Investition in einen Hotelneubau in Dubai vorsieht, dann dürfte eine materielle, rechtliche und wirtschaftliche Prüfung die Finanzaufsicht deutlich überfordern. Es wäre nicht nur der Prospekt auf Schlüssigkeit, auf rechnerische Richtigkeit, auf rechtliche und steuerliche Richtigkeit und auf Angemessenheit der Prognosen zu prüfen. Unter Umständen wäre auch zu ermitteln, ob die rechtlichen, politischen und steuerlichen Umstände im Investitionsland zutreffend dargestellt wurden. Ob die Immobilie tatsächlich in der Weise gebaut werden kann, wie es im Prospekt vorgesehen ist. Das dürfte nicht zu leisten sein.